

Amtliche Bekanntmachung

Nachfolgende Bekanntmachungen können ab dem **16.12.2020** auf der Homepage www.zeven.de – Rathaus – Veröffentlichungen – Bekanntmachungen – eingesehen werden:

10. Satzung vom 09.12.2020 zur Änderung der Satzung der Samtgemeinde Zeven über die Erhebung von Gebühren für die Schmutzwasserbeseitigung vom 23.03.1993

9. Satzung vom 09.12.2020 zur Änderung der Satzung der Samtgemeinde Zeven über Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen (Gebührensatzung für Grundstücksabwasseranlagen) vom 20.09.1995

1. Satzung vom 09.12.2020 zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Wasserversorgung der Samtgemeinde Zeven (Wasserabgabensatzung) vom 20. Juni 2019

Samtgemeinde Zeven

Der Samtgemeindebürgermeister

9. Satzung vom 09.12.2020 zur Änderung der Satzung der Samtgemeinde Zeven über Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen (Gebührensatzung für Grundstücksabwasseranlagen) vom 20.09.1995

Aufgrund § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zur Zeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 96 Niedersächsisches Wassergesetz (NWG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 64) in der zur Zeit gültigen Fassung sowie § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 41) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Zeven in seiner Sitzung am 09.12.2020 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung der Samtgemeinde Zeven über Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen (Gebührensatzung für Grundstücksabwasseranlagen) vom 20.09.1995 in der Fassung der 7. Änderung vom 12.12.2018 wird wie folgt geändert:

1. Der § 2 erhält folgende Fassung:

„§ 2

Gebührenmaßstab und Gebührensatz

Die Benutzungsgebühr beträgt für die Beseitigung des Schlamms aus Kleinkläranlagen 46,80 € je m³ eingesammelten Schlamms und für die Beseitigung

des in abflusslosen Sammelgruben eingesammelten Abwassers 26,00 € je m³
Abwasser.“

Artikel II

Der Samtgemeindebürgermeister wird ermächtigt, die Satzung der Samtgemeinde Zeven über Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen (Gebührensatzung für Grundstücksabwasseranlagen) vom 20.09.1995 in der nunmehr geltenden Fassung mit neuem Datum bekannt zu machen.

Artikel III

Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Zeven, den 10.12.2020

S a m t g e m e i n d e Z e v e n

L.S.

Henning Fricke
Samtgemeindebürgermeister

1. Satzung vom 09.12.2020 zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Wasserversorgung der Samtgemeinde Zeven (Wasserabgabensatzung) vom 20. Juni 2019

Aufgrund § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zur Zeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 96 Niedersächsisches Wassergesetz (NWG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 64) in der zur Zeit gültigen Fassung sowie § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Zeven in seiner Sitzung am 09.12.2020 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Wasserversorgung der Samtgemeinde Zeven (Wasserabgabensatzung) vom 20. Juni 2019 wird wie folgt geändert:

1. Der § 10, Absätze 2 und 3, erhält folgende Fassung:

(2) Die Grundgebühr wird nach der Nennleistung der verwendeten Wasserzähler bemessen. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Wassermesser, so wird die Grundgebühr nach der Summe der Nennleistungen der einzelnen Wasserzähler bemessen. Die Grundgebühr beträgt gestaffelt nach Zählergröße:

- bis zu 5 m³ Q₃ 4 **1,95 € / Monat (netto)**
- bis zu 10 m³ Q₃ 10 **4,88 € / Monat (netto)**
- bis zu 20 m³ Q₃ 16 **7,81 € / Monat (netto)**
- bis zu 30 m³ Q₃ 25 **12,21 € / Monat (netto)**
- bis 80 mm Q₃ 63 **30,77 € / Monat (netto)**
- bis 100 mm Q₃ 100 **48,83 € / Monat (netto)**

(3) Die Zusatzgebühr (Verbrauchsgebühr) wird nach der Menge des aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage entnommenen Wassers bemessen. Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 cbm Wasser. Die Verbrauchsgebühr beträgt im Erhebungszeitraum

0,88 Euro / m³ (netto).

Artikel II

Der Samtgemeindebürgermeister wird ermächtigt, die Satzung der Samtgemeinde Zeven über die Erhebung von Gebühren für Schmutzwasserbeseitigung (Schmutzwassergebührensatzung) vom 20.06.2019 in der nunmehr geltenden Fassung mit neuem Datum bekannt zu machen.

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Zeven, den 10.12.2020

S a m t g e m e i n d e Z e v e n

L.S.

Henning Fricke
Samtgemeindebürgermeister